

Merkblatt für Zweigniederlassungen in Liechtenstein

Deklarationspflichten, Entsendemeldungen und GAV-Pflichten bei Einsätzen ausländischer Mitarbeitender im Fürstentum Liechtenstein

Kernpunkt

Das Bestehen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein befreit **nicht** automatisch von der Entsendemeldung. Massgebend ist stets, mit welcher Gesellschaft die eingesetzte Person ein Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) hat. Mitarbeitende, die ausschliesslich bei einer ausländischen Gesellschaft angestellt sind, sind bei Einsätzen in Liechtenstein als entsandte Mitarbeitende im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (GDL) zu prüfen und gegebenenfalls zu melden.

Prüfschema für Zweigniederlassungen

Arbeitsverhältnis / Einsatz	Folge für Meldung und Deklaration
Arbeitsvertrag mit einer liechtensteinischen Zweigniederlassung	Deklaration des Betriebs und der Mitarbeitenden gegenüber der Stiftung SAVE, vertreten durch die ZPK, soweit ein allgemeinverbindlich erklärter GAV (ave GAV) anwendbar ist. Mutationen sind jeweils zum Monatsende nachzuführen.
Arbeitsvertrag nur mit der ausländischen Gesellschaft	Einsatz in Liechtenstein als Entsendung/GDL prüfen und vor dem Einsatz über das zuständige Melde- oder Bewilligungsverfahren melden. Eine liechtensteinische Zweigniederlassung ersetzt diese Prüfung nicht!
Gemischte Konstellationen / Personalwechsel	Für jede Person und jeden Einsatz ist separat zu prüfen, welche Gesellschaft Arbeitgeberin ist, welcher GAV gilt, ob eine GDL-Meldung oder Bewilligung erforderlich ist und ob die ZPK-Deklaration anzupassen ist.

1. Deklaration gegenüber der Stiftung SAVE / ZPK

Für Betriebe im Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV des Fürstentums Liechtenstein gilt insbesondere:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Betrieb sowie ihre Arbeitnehmenden gegenüber der Stiftung SAVE, vertreten durch die ZPK, zu deklarieren.
- Bei Mutationen – zum Beispiel Eintritt, Austritt, Funktionswechseln, Beschäftigten-Pensums Änderungen oder geänderten Einsatzverhältnissen – ist die Deklaration **jeweils zum Monatsende** einer Mutation anzupassen.

- Mitarbeitende sind mit der korrekten Funktion und dem zutreffenden persönlichen Geltungsbereich des GAV zu deklarieren, damit Beiträge und Kontrollen richtig vorgenommen werden können.
- Nach GAV sind schriftliche Einzelarbeitsverträge zwingend erforderlich. Für Kontrollen muss zudem klar erkennbar sein, **mit welcher Gesellschaft das Arbeitsverhältnis besteht**. Bei einer **Splittbeschäftigung** in einem ausländischen Betrieb und in einer Zweigniederlassung in Liechtenstein ist zwingend mindestens eine schriftliche, unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem ausländischen Hauptbetrieb und dem Arbeitnehmenden erforderlich, aus welcher der Beschäftigungsgrad (in Prozenten) bei der Zweigniederlassung in Liechtenstein hervorgeht.

2. Wann liegt eine Entsendung / GDL vor?

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Unternehmen mit Sitz im Ausland im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung Arbeitnehmende nach Liechtenstein entsendet, und während der Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem ausländischen Unternehmen und der entsandten Person besteht. Die Arbeitsleistung kann insbesondere im Auftrag des ausländischen Arbeitgebers in einem verbundenen Betrieb oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung erfolgen.

- GDL-Dienstleistungserbringer sind Unternehmen oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz, die in Liechtenstein vorübergehend tätig werden, sowie deren ordnungsgemäss angestellte Arbeitnehmende.
- Arbeitgeber die Arbeitnehmende nach Liechtenstein entsenden, müssen mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren die in den einschlägigen liechtensteinischen Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren **allgemeinverbindlichen GAV** festgelegt sind.
- **Sind Mitarbeitende ausschliesslich bei der ausländischen Gesellschaft angestellt, sind sie bei Einsätzen in Liechtenstein als entsandte Mitarbeitende zu behandeln – auch wenn innerhalb derselben Unternehmensgruppe eine Zweigniederlassung in Liechtenstein besteht.**

3. Vollzugskostenbeiträge und Rechnungen

Arbeitgeber die Arbeitnehmende nach Liechtenstein entsenden schulden den paritätischen Organen die Vollzugskostenbeiträge die ein allgemeinverbindlicher GAV den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt, sofern die paritätischen Kontrollorgane mit Aufgaben nach dem Entsendegesetz betraut sind.

- Abschluss und Abrechnung erfolgen nach einer Entsendung; die Vollzugskostenbeitragsrechnung wird quartalsweise von der ZPK erstellt.
- Die Rechnung kann anhand der vorgenommenen EMS-/GDL-Meldungen kontrolliert werden. Es wird zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vollzugskostenbeiträgen unterschieden.
- Der Arbeitgeberbeitrag kann jährlich im Voraus ab erstem gemeldeten Einsatz verrechnet werden; der Arbeitnehmerbeitrag kann sich nach der Anzahl Kalendermonate und der Anzahl Mitarbeitenden richten – auch dann, wenn der Einsatz nur einzelne Tage im Kalendermonat dauerte.
- Rechnungen der Stiftung SAVE sind in CHF zu begleichen; der Rechnungsbetrag muss vollständig eingehen. Unberechtigte Abzüge und Überweisungsspesen werden nachverrechnet.

4. Verstösse und mögliche Folgen

- Wer Meldepflichten, Bereithaltung- und Mitwirkungspflichten oder die Pflicht zur Einhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nicht beachtet, riskiert ein Verfahren durch das Amt für Volkswirtschaft (AVW).
- Das Amt für Volkswirtschaft kann Bussen aussprechen, Auftraggeber in die Verantwortung nehmen und/oder Entsendesperren verhängen. Die Höhe der Bussen richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen.

- Rechtskräftige Sanktionen wegen mittlerer und schwerer Verstösse sowie Entsendesperren können durch das Amt für Volkswirtschaft veröffentlicht werden.
- Bei Verletzung von Mitwirkungspflichten weist das Selbstdeklarationsformular auf Bussen, mögliche Verbote weiterer Entsendungen für bis zu fünf Jahre sowie den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen hin.

5. Dokumente und Informationsstellen

Auf der ZPK-Seite «Entsender» sind die Dokumente nach Phasen gegliedert:

- **Vor einer Entsendung:** Anleitung für Entsendebetriebe aus EU-/EWR-Staaten; Merkblatt für Entsendebetriebe; Merkblatt für Entsender und deren Auftraggeber (EntsG und EntsV).
- **Während einer Entsendung:** Informationen zur korrekten Umsetzung der GAV, insbesondere das Merkblatt für Entsender und deren Auftraggeber sowie die FAQ zu den zehn häufigsten Fragen zum Formular A1.
- **Nach einer Entsendung:** Abschluss und Abrechnung; Merkblatt zur Vollzugskostenbeitragsrechnung.

Stelle	Kontakt / Link
ZPK SAVE	Austrasse 9, Postfach 966, LI-9490 Vaduz; Telefon +423 239 87 57; info@zpk.li; www.zpk.li. Schalter- und Telefonzeiten werktags: Montag bis Freitag, 08:30 bis 11:30 Uhr
ZPK-Entsenderseite	www.zpk.li/entsender/
GDL / Ausländer- und Passamt	Ausländerrechtliche Fragen sind direkt mit dem Ausländer- und Passamt zu klären; Telefon +423 236 61 41. GDL-Informationen: www.llv.li → Ausländer- und Passamt → Dienstleistungserbringung (GDL).
Rechtsgrundlagen	Gesetze und Verordnungen unter www.gesetze.li; anwendbare ave GAV-Bestimmungen über www.zpk.li, Rubrik Rechtsgrundlagen/GAV oder www.gesetze.li

Praxishinweis für Zweigniederlassungen

Führen Sie für jede angestellte Person eine kurze Arbeitgeber-Prüfung durch:

1. Wer ist Vertragsarbeitgeber?
2. Welche Tätigkeit wird in Liechtenstein ausgeführt?
3. Welcher GAV gilt allenfalls?
4. Ist eine ZPK-Deklaration bzw. Mutation fällig?
5. Ist anstelle dessen eine GDL-/Entsendemeldung oder eine Bewilligung nötig?

Die Antworten sollten vor Einsatzbeginn dokumentiert werden.

Quellen und Stand

Dieses Merkblatt wurde mit Hilfe der künstlichen Intelligenz erstellt und inhaltlich geprüft. Stand dieses Merkblatts: Juli 2026. Verwendete Arbeitsgrundlagen: ZPK-SAVE-Entsenderseite; Anleitung für Entsendebetriebe aus EU-/EWR-Staaten; Merkblatt für Entsendebetriebe zum Thema GAV (Stand Januar 2026); Merkblatt für Entsender und deren Auftraggeber (11. Juni 2026); FAQ zum Formular A1; Merkblatt zur Vollzugskostenbeitragsrechnung; Selbstdeklarationsformular; LLV/APA-Seite «Dienstleistungserbringung (GDL)».

Massgeblich bleiben die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, allgemeinverbindlich erklärten GAV und behördlichen Auskünfte.

Vaduz, im Juli 2026

Geschäftsstelle Zentrale Paritätische Kommission